

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Hiermit beantrage/n ich/wir die Beurlaubung meiner/unserer Tochter/ meines/unseres Sohnes für einen Auslandsaufenthalt während der ☐ 10. Klasse / ☐ EF / ☐ Q1 im Schuljahr 20 / .

1. Schüler / Schülerin

Name, Vorname	
Geburtsdatum, - ort	
Anschrift	
E-Mail-Adresse	
Aktuelle Klasse/Jahrgangsstufe	

2. Antragsteller / Eltern (nur bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen)

Name, Vorname der Mutter	
Name, Vorname des Vaters	
Anschrift(en), Telefonnummer(n)	
E-Mail-Adresse/n	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

beantragter Zeitraum der Beurlaubung	
Land	
Austauschorganisation	
Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten	
Name und Anschrift der Schule im Ausland	
Jahrgangsstufe im Ausland	
Anschrift im Ausland	

4. Fortsetzung der Schullaufbahn

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer Tochter/ unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem Ausland in das ☐ erste/ ☐ zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe _____.

5. Rechtliche Grundlagen für einen Auslandsaufenthalt während der gymnasialen Oberstufe gem. APO-GOST

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. [...] Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

6. Rechtliche Grundlagen für einen Auslandsaufenthalt während der Klasse 10 gem. APO-SI

VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten

Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

Schülerin/Schüler: _____

Jahrgangsstufe: _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

aufgrund Ihres Antrages beurlaube ich Ihre Tochter/Ihren Sohn gem. § 4 APO-GOST i.V. m. § 43

SchulG für den Zeitraum _____ bis _____.

Die Fortsetzung der Schullaufbahn erfolgt nach Rückkehr

- ☐ im 1. Halbjahr der Einführungsphase
- ☐ im 2. Halbjahr der Einführungsphase
- ☐ im 1. Halbjahr der Qualifikationsphase.

☐ Die Dauer des Aufenthalts wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

☐ Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

OStD' Assunta Braidì, Schulleiterin

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Städt. Georg-Büchner-Gymnasium, Felix-Klein-Str.3, 40474 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.